

**EMPFEHLUNGEN ZUR ANWENDUNG VON UVG UND UVV**

**Nr. 23/83 Erhebliche Änderung des Invaliditätsgrades**

**ATSG Art. 17 Abs. 1, UVG Art. 22**

Eine Revision der Invalidenrente setzt eine wesentliche Veränderung des Gesundheitszustandes voraus. Sie kann auch revidiert werden, wenn sich die erwerblichen Auswirkungen des an sich gleich gebliebenen Gesundheitszustandes erheblich verändert haben.

Nicht erfüllt sind die revisionsrechtlichen Voraussetzungen indessen bei einer blossen Veränderung der Berechnungsgrundlagen auf Grund der Lohnentwicklung (sog. Lohnschere) bzw. Indexanpassungen.

Bei der prozentgenauen UVG-Rente wird Erheblichkeit einer Änderung angenommen, wenn sich der Invaliditätsgrad um 5 % ändert (= absolute Veränderung; BGer vom 19.7.2006, U 267/05 E. 3.3 und BGer vom 24.8.2007, 9C\_237/2007 E. 6.2). Beispiel:

IV-Grad alt:	58 %,
IV-Grad neu:	<u>62 %</u> ,
Absolute Veränderung des IV-Grades:	4 %

Resultat: Keine Anpassung des IV-Grades und somit keine Revsion der UVG-Invalidrente.

Bei einem über 50 % liegenden IV-Grad muss nebst der absoluten Veränderung von 5 % kumulativ auch eine relative Veränderung von mindestens 10 % vorliegen (Kieser, ATSG-Kommentar, N 15 zu Art. 17). Die relative Veränderung im oben erwähnten Beispiel beträgt 6.9 % ( $100 : 58 \times 62$ ).